

SATZUNG

des Vereins

Forum Investitionsprüfung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Forum Investitionsprüfung", nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Überprüfung ausländischer Investitionen insbesondere nach deutschem und europäischem Recht, zugleich mit seinen Bezügen zu international vergleichbaren Regelungen sowie damit zusammenhängender nationaler und supranationaler Rechtsgebiete. Grundsätzliche Fragen und konkrete Vorgänge im deutschen, europäischen und internationalen Investitionsprüfungsrecht sollen methodisch nach sachlichen Gesichtspunkten und unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Methoden erforscht, begründet und in einen Verständniszusammenhang gebracht werden.
- (2) Die wissenschaftlichen Zwecke wird der Verein insbesondere durch folgende Maßnahmen verfolgen:
 - Organisation und Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zu aktuellen Themen des deutschen, europäischen und internationalen Investitionsprüfungsrechts, einschließlich zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs zwischen im Investitionsprüfungsrecht praktizierenden Rechtsanwältinnen und -anwälten sowie Vertreterinnen und Vertretern von Behörden, Gerichten, Verbänden und Unternehmen;

- Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben in Deutschland, auf EU-Ebene und in EU-Mitgliedstaaten, etwa in Form einer öffentlich zugänglichen Kommentierung von Grün- und Weißbüchern der Europäischen Kommission oder Gesetzesentwürfen in Deutschland oder anderer EU-Mitgliedstaaten;
 - Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch unter im Investitionsprüfungsrecht praktizierenden Rechtsanwältinnen und -anwälten;
 - Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Überprüfung ausländischer Investitionen, insbesondere nach deutschem und europäischem Investitionsprüfungsrecht;
 - Förderung von Publikationen des wissenschaftlichen Nachwuchses zu investitionsprüfungsrechtlichen Themen, etwa in Form von Preisen, Stipendien oder Druckkostenzuschüssen für den wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur Personen werden, die insbesondere als
- Rechtsanwältinnen oder -anwälte in einer Anwaltssozietät oder als Syndikusanwältinnen oder -anwälte eines Wirtschaftsunternehmens,

- Richterinnen oder Richter oder Ministeriums-/Behördenbedienstete
- Dozierende, Habilitierende, wissenschaftlich Mitarbeitende oder Studierende an einer Universität oder einer vergleichbaren Institution

mit investitionsprüfungsrechtlichen Fragestellungen befasst sind.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Erfüllung der Mitgliedschaftskriterien nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist durch Vorlage entsprechender Dokumente oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (3) Mit der ersten Beitragszahlung nach positiver Entscheidung des Vorstands wird die Mitgliedschaft wirksam. Alle Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Verein zu bezahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder mit der Feststellung des Vorstandes, dass die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung notwendigen Mitgliedschaftskriterien nicht mehr vorliegen.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt und damit den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt (z.B. keine Zahlung des Mitgliedsbeitrags binnen drei Monaten nach Fälligkeit trotz Mahnung). Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- (7) Eine Mitteilung schriftlich oder in Textform erfolgt auch im Verfahren der Feststellung, dass die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung notwendigen Mitgliedschaftskriterien nicht vorliegen.

§ 4 Beiträge

Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Jahresbeiträge. Für das Jahr der Gründung und das darauffolgende Jahr wird der Jahresbeitrag auf EUR 150 pro Mitglied festgesetzt. Richterinnen und Richter, Ministeriums-/Behördenbedienstete und sonstige Einzelpersonen können durch den Vorstand von der Leistung von Beiträgen freigestellt werden.

§ 5 Initiatorinnen und Initiatoren, Initiator*innenbeirat

(1) Die folgenden Personen („Initiator*innen“) haben sich an der Konzeptionierung und Gründung des Vereins beteiligt:

- Dr. Jacob von Andreae, Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB Rechtsanwälte, Steuerberater;
- Christoph Barth, Linklaters LLP;
- Dr. Jan Bonhage, Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB;
- Horst Henschen, Covington & Burling LLP;
- Dr. Juliane Hilf, Freshfields Bruckhaus Deringer PartGmbB;
- Dr. Bärbel Sachs, Noerr PartGmbB;
- Dr. Dimitri Slobodenjuk, Clifford Chance PartmbB.

(2) Der Verein bildet einen Initiator*innenbeirat als beratendes Gremium; er ist kein Organ des Vereins. Der Initiator*innenbeirat soll den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke unterstützen, namentlich Vorschläge für Projektideen und deren Priorisierung unterbreiten, bei der Vorbereitung von Veranstaltungen mitwirken und die Vernetzung zu anderen Einrichtungen sowie zu Politik und Behörden fördern und daran mitwirken. Die Initiator*innen sind geborene Mitglieder des Beirats. Auf Vorschlag eines der Initiator*innen kann dessen Mitgliedschaft im Initiator*innenbeirat durch den Vorstand auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder innerhalb dieser Bandbreite wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl der

Vorstandsmitglieder zugleich eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden des Vorstands, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter sowie eine Schatzmeisterin bzw. einen Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um eine Kontinuität in der Vereinsentwicklung zu gewährleisten, soll die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Initiator*innen gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf einer Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung für dieses Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis zu dieser Wahl führen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands die Amtsgeschäfte weiter.

- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder (ggf. virtuell) anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über die Beschlüsse werden Protokolle in Schrift- oder Textform angefertigt.
- (5) Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Kalendertagen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können sowohl schriftlich, in Textform oder im virtuellen Raum per Audio- oder Videokonferenz gefasst werden.
- (7) Die Haftung des Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern und dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Vorstandsmitglieder haben auf Antrag Anspruch auf ihre Tätigkeiten umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz in angemessener Höhe.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist

der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in zwei Jahren einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Kalendertagen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte Postadresse oder Emailadresse des Mitglieds gesandt wurde, die dem Verein schriftlich oder per Email bekannt gegeben wurde. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sämtliche Mitgliederversammlungen können im virtuellen Raum, das heißt in Audio- oder Videokonferenzen stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins werden mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene Mitglieder.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem jeweils zu wählenden Protokollführer unterschrieben.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Entlassung des Vorstands (einschließlich Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Vorstands, einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters sowie einer Schatzmeisterin bzw. eines Schatzmeisters),
 - Wahl der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers,
 - Entgegennahme des Zweijahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,

- Beschlussfassung über den Vereinsausschluss von Mitgliedern, soweit das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anruft, und
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

§ 8 Einnahmen und Ausgaben, Kassenprüfung

- (1) Die Einnahmen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen sich zusammensetzen insbesondere aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (3) Die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Wahl der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers durch die Mitgliederversammlung erfolgt auf zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Auflösung des Vereins und Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Seiler

[Stand: 22. November 2022]

D. Stobodenjahr
M. Mender

Janis von p. d. v.